



Amtsleitung
Mag. Verena Rupp

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14
Fax: +43 5574/71898-20
verena.rupp@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke031.2-2/2025-8-16
27. März 2026

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Gemeindevertretung Kennelbach über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kennelbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kennelbach hat in seiner Sitzung vom 23.04.2026 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kennelbach betreffend des Grundstückes GST-NR 1648/13, 1648/14 und 1648/15, KG Kennelbach, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 idGF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Kennelbach vom 24.04.2026 bis 26.05.2026 gem. § 32e des Gemeindegesetzes veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindebürgerin bzw. jeder Gemeindebürger oder Eigentümerin bzw. Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Der Bürgermeister


Christoph Vogelmann



Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach
über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

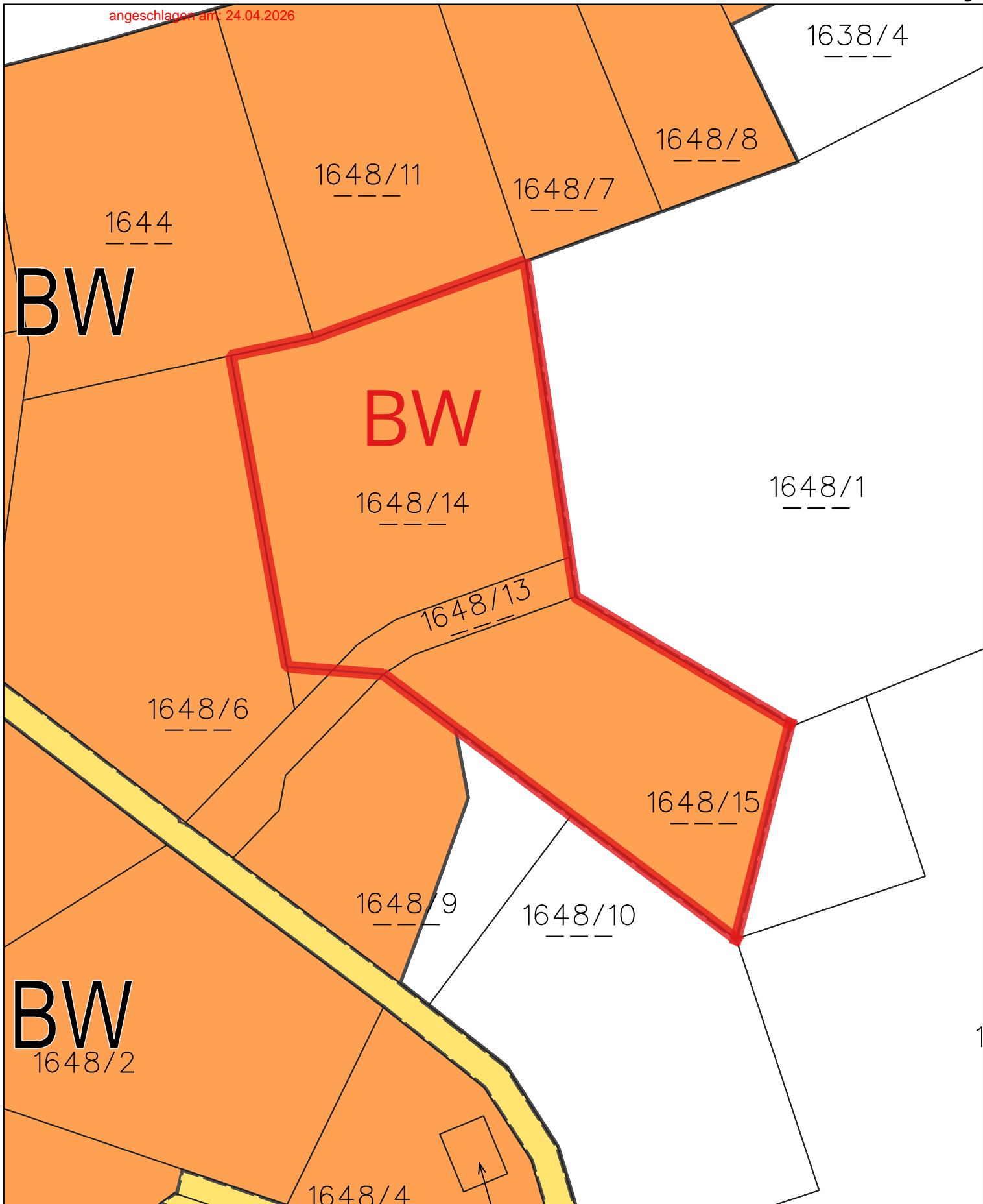
Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach vom XX.XX.XXXX wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr.39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kennelbach wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.

Der Bürgermeister

C h r i s t o p h V o g e l m a n n

angeschlagen am: 24.04.2026



Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde Kennelbach

Maßstab: 1 : 500



0 10 20 m



 Bereich der FWP-Änderung

Planzahl: ke031.2-2/2025-1648/13

Gemeindevertretungsbeschluss: XX.XX.2026

Datum: 08.04.2026

DKM Stand: März 2026



Planzeichen des Flächenwidmungsplanes

DARSTELLUNG DER WIDMUNGEN

Bauflächen

Baufläche-Kerngebiet (§ 14 Abs. 2 RPG)	BK
Baufläche-Wohngebiet (§ 14 Abs. 3 RPG)	BW
Baufläche-Mischgebiet (§ 14 Abs. 4 RPG)	BM
Baufläche-Betriebsgebiet I (§ 14 Abs. 5 RPG)	BB-I
Baufläche-Betriebsgebiet II (§ 14 Abs. 6 RPG)	BB-II

Bauerwartungsflächen

Bauerwartungsfläche-Kerngebiet (§ 17 RPG)	(BK)
Bauerwartungsfläche-Wohngebiet (§ 17 RPG)	(BW)
Bauerwartungsfläche-Mischgebiet (§ 17 RPG)	(BM)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet I (§ 17 RPG)	(BB-I)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet II (§ 17 RPG)	(BB-II)

Zonen und besondere Flächen

Baufläche-Wohngebiet (Roter Punkt): Punktuell und als eigenes Grundstück ausgewiesene Fläche von höchstens 600 m ² (§ 14 Abs. 3 RPG)	X-R X = BW
Zone für Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (§ 14 Abs. 4 RPG)	X-L X = BM
Zone für Produktionsbetriebe (§ 14 Abs. 5 dritter Satz RPG)	X-P# X = BB-I # = a, b oder c
Zone für Seveso-Betriebe (§ 14 Abs. 7 RPG)	X-S# X = BB-I oder BB-II # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Verdichtungszone (§ 14 Abs. 9 RPG)	X-V X = Baufläche
Besondere Fläche für Einkaufszentren (§ 15 RPG)	X-E# X = Baufläche # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)

Besondere Fläche für sonstige Handelsbetriebe (§ 15a RPG)	X-H# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Besondere Fläche, in der auch Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16a Abs. 1 erster Satz RPG)	X-Fa X = Baufläche
Besondere Fläche, in der nur Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16a Abs. 1 erster Satz RPG)	X-Fn X = Baufläche
Zone für Investorenmodelle (§ 16a Abs. 1 zweiter Satz RPG)	X-xx-IM X = Baufläche xx = Fa oder Fn
Besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16c Abs. 5 RPG)	X-PV# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)

angeschlagen am: 24.04.2026

Freiflächen

Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 3 RPG)	FL
Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG)	FS z.B. Schutzhütte
Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 RPG)	FF

Vorbehaltsflächen

Vorbehaltsfläche (§ 20 RPG)	X-[#] X = Grundwidmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)
--------------------------------	--

Verkehrsflächen

Straßen (§ 19 RPG)	
Schienebahn einschließlich Standseilbahn (§ 19 RPG)	Bahn

Befristungen und Folgewidmungen

Baufläche oder Freifläche-Sondergebiet (Grundwidmung) mit Befristung (F) und Folgewidmung (§ 12 Abs. 5 RPG)	X ^F -xx X = Baufläche oder FS xx = Folgewidmung
Besondere Widmung (Punkte 1.3.6 - 1.3.9 und 1.3.11) mit Befristung (F) (§ 12 Abs. 7 RPG)	X-xx ^F X = Baufläche xx = Besondere Widmung

Indexierung

Indexierung (§ 13 Abs. 3 RPG)	X# X = Baufläche # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)
----------------------------------	--

DARSTELLUNG DER ERSICHTLICHMACHUNGEN**Verkehrsflächen**

Straßen (§ 12 Abs. 9 RPG)	L 52
Straßen (Planung) (§ 12 Abs. 9 RPG)	S 16
Schienebahn einschließlich Standseilbahn (§ 12 Abs. 9 RPG)	Bahn
Fußweg, Radweg (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Fußweg, Radweg (Planung) (§ 12 Abs. 9 RPG)	

Flächen mit besonderer Naturgefährdung

Gefahrenzonenkarte der WLV: (Gefahren-, Intensiv- und Hinweiszonen) (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Gefahrenzonen nach WRG: (Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko) (§ 12 Abs. 9 RPG)	

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) (§ 12 Abs. 9 RPG)	F
Gewässer (§ 12 Abs. 9 RPG)	W
Schutzgebiet nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Seveso-Schutzabstand (§ 12 Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 RPG)	
Rohstoffplan-Lockergesteine (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Bergbauggebiet nach Mineralrohstoffgesetz (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Archäologische Fundzonen (§ 12 Abs. 9 RPG)	

Versorgungsanlagen

Leitungen mit allfälligem Baubeschränkungsbereich (Hochspannungsleitung, Hauptsammler, Gas-Hochdruckleitung) (§ 12 Abs. 9 RPG)	
Kraftwerk, Umspannwerk (§ 12 Abs. 9 RPG)	

DARSTELLUNG DER GEMEINDEGRENZE

Gemeindegrenze	
----------------	--

Planzeichen für Vorbehaltsflächen, die vor der Novelle der Planzeichenverordnung LGBl.Nr. 12/2019 gewidmet wurden:

Vorbehaltsflächen (Abk. / Text), insbesondere:	[xx]-X
be Bildungseinrichtung	xx = Abk. der Vorbehalts- flächen- Verwendung
ev Entsorgung u. Versorgung	
fh Friedhof	X = Unter- lagswidmung
ge Gesundheitseinrichtung	
ke Kulturelle Einrichtung	
ko Konfessionelle Einrichtung	
öf Öffentliche Flächen	
öv Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung	
rs Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung	
se Soziale Einrichtung	
sf Sport- u. Freizeiteinrichtung	
vi Verkehr u. Infrastruktur	

Liste der Vorbehaltsflächen-Kennungen:

KN	Verwendung	KN-ALT
ev	Abfallbeseitigungsanlage	AB
ev	Abwasserreinigungsanlage	AR
se	Altersheim	AH
ev	Altölannahmestelle	AÖ
ev	Altstoffsammelstelle	AS
be	Ausbildungs- u. Ferienhotel	AU
öv	Bauhof	BH
rs	Bergrettung	BR
be	Berufsschule	BS
be	Bibliothek	BI
be	Bildungseinrichtung	BE
rs	Bundesgendarmerie	BG
vi	Bushaltestelle	BU
sf	Camping	CA
öf	Dorfplatz	DP
ev	Entsorgung u. Versorgung	
be	Fachhochschule	FL
be	Fachwerkstätte Landwirtschaft für Menschen mit Behinderung	FS
sf	Ferienheim	FM
ev	Fernheizwerk	FW
ev	Fernmeldeamt	FA
rs	Feuerwehr	FE
vi	Flugplatz	FP
öv	Forsthof	FO
sf	Freibad	FB
sf	Freizeitzentrum	FZ
fh	Friedhof	FH
se	Fürsorge	FR
ev	Gaswerk	GW
ko	Gebetshaus	GB
se	Gehörlosenheim	GH
öv	Gemeindeamt	GA
öv	Gemeindehaus	GE
ke	Gemeindesaal	GS
ke	Gemeindezentrum	GZ
ge	Gesundheitseinrichtung	
be	Gymnasium	GY
sf	Hallenbad	HB

be	Hauptschule	HS
KN	Verwendung	KN-ALT
be	Haushaltsschule	HH
ev	Heizwerk	HW
ev	Hochbehälter	HO
	Hotel	HT
	Internat	IN
	Jagdhaus	JA
	Jugendheim	JH
sf	Jugendspielplatz	JS
ko	Kapelle	KA
	KFZ Prüfhalle	KF
se	Kinderdorf	KD
se	Kindergarten	KG
sf	Kinderspielplatz	KS
ko	Kirche	KI
ev	Klärbecken	KÄ
ko	Kloster	KL
ko	Konfessionelle Einrichtung	
ge	Krankenhaus	KH
öv	Krematorium	KR
ke	Kulturelle Einrichtung	
ke	Kulturheim	KU
ke	Kulturzentrum	KZ
sf	Kunsteisbahn	KB
sf	Kunsteisbahn	KE
öf	Kurpark	KP
be	Landwirtschaftsschule	LW
se	Lebenshilfe	LH
ke	Mehrzwecksaal	MZ
	Messe	ME
be	Mittelschule	MS
ke	Museum	MU
ke	Musikprobelokal	MP
be	Musikschule	MK
ev	Nahwärmeversorgung	NW
öv	Öffentliche Einrichtung	ÖE
öf	Öffentliche Flächen	
öv	Öffentliche Verwaltung	ÖV
öv	Öffentliche Verwaltung u.	

angeschlagen am: 24.04.2026

	Dienstleistung	
öf	Öffentlicher Platz	ÖP
KN	Verwendung	KN-ALT
öf	Öffentliches Grün	ÖG
	Ortsteilzentrum	OZ
vi	Österreichischer Rundfunk	ÖR
be	Pädagogisches Förderzentrum	PÄ
öf	Park	PK
vi	Parkgarage	PG
vi	Parkhaus	PA
vi	Parkplatz	PP
ko	Pfarrheim	PR
ko	Pfarrhof	PH
se	Pflegeheim	PF
be	Polytechnische Schule	PS
be	Polytechnischer Lehrgang	PL
öv	Postamt	PT
ev	Pumpwerk	PW
ev	Quellfassung	QF
	Rasthaus	RH
öv	Rathaus	RT
ev	Regenrückhaltebecken	RB
rs	Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung	
rs	Rettungsabteilung Rotes Kreuz	RA
rs	Rettungsgebäude	RG
sf	Schießstand	SS
öv	Schlachthaus	SH
ev	Schmutzwasserpumpwerk	SW
ev	Schöpfwerk (am See)	SK
rs	Schutzraum	SR
vi	Seilbahn	SB
rs	Sicherheitszentrum	SI
be	Sonderschule	SO

KN	Verwendung	KN-ALT
se	Soziale Einrichtung	
se	Sozialzentrum	SZ
sf	Sport- u. Freizeiteinrichtung	
sf	Sport und Erholung	SE
sf	Sportanlage	SA
sf	Sportfläche	SP
sf	Stadtgarten	SG
vi	Stellfläche	ST
öv	Telegrafnamt	TA
sf	Tennishalle	TE
sf	Tennisplatz	TP
be	Textilschule	TX
ke	Theater	TH
se	Therapiestation	TS
	Tiefgarage	TG
öv	Tourismusinformation	TI
ev	Übergabestation Gas	ÜG
ev	Umspannwerk	UW
ke	Veranstaltungs- und Kommunikationsz.	VK
ke	Veranstaltungszentrum	VZ
ke	Vereinshaus	VH
vi	Verkehr u. Infrastruktur	
öv	Viehhalle	VI
be	Volksschule	VS
öv	Wählamt	WT
ev	Wasseraufbereitungsanlage	WA
ev	Wasserwerk	WW
öv	Werkhof	WH
öv	Wildbach- u. Lawinenverbauung	WL
öv	Zollamt	ZA



Amtsleitung

Mag. Verena Rupp

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14
Fax: +43 5574/71898-20
verena.rupp@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke031.2-2/2025-8-15
4. März 2026

Erläuterungsbericht der

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kennelbach

Betroffenes Grundstück: GST-NR 1648/14 und 1648/15; 1648/13

Eva Nussbaumer hat am 03.03.2026 bei der Gemeinde Kennelbach schriftlich für das Grundstück 1648/13, 1648/14 und 1648/15 um Widmungsänderung angesucht.

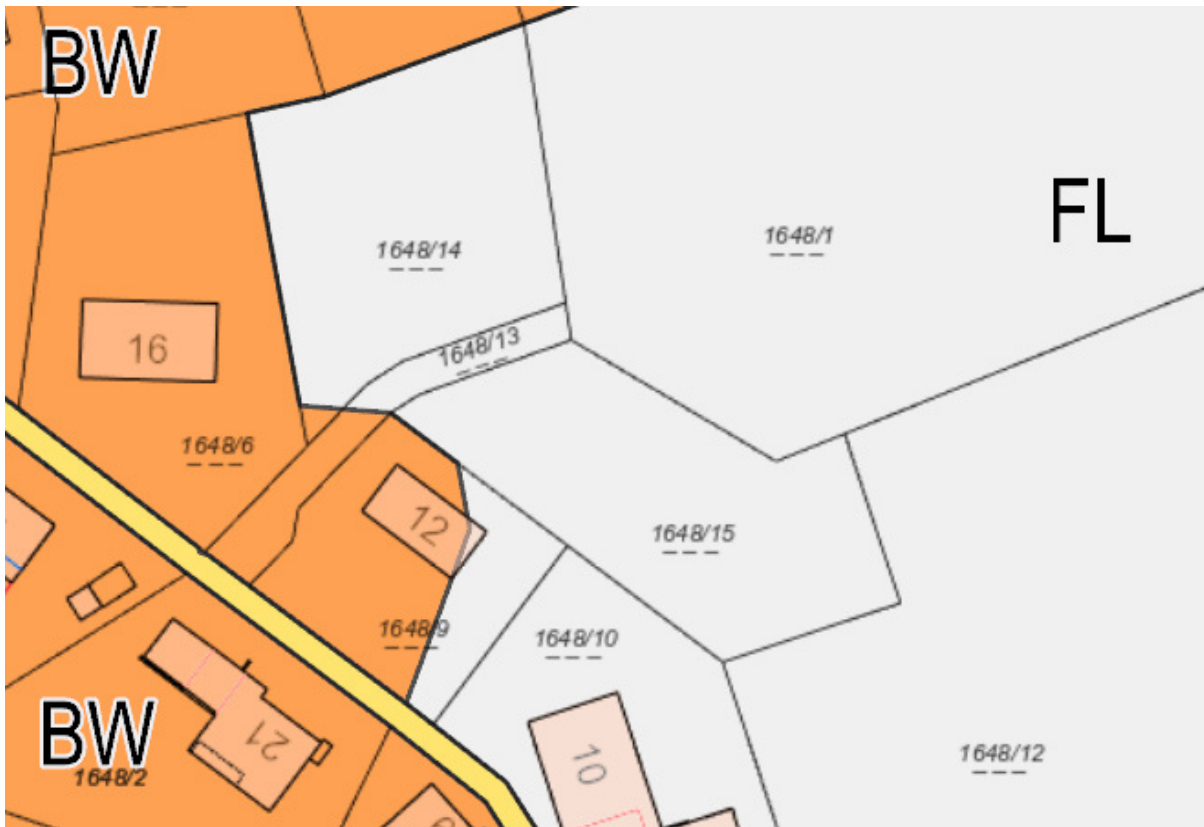
Laut REP Kennelbach wird in der Langener Straße im Bereich des Ortsteil Breitenreute an drei Stellen der Siedlungsrand erweitert und mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ im Ausmaß von insgesamt 0,45 ha eine Abrundung des Weilers ermöglicht. Die Flächen grenzen an gewidmete Bauflächen an und sind teilweise bereits bebaut.

Lage – Standort – Erschließung

Das Grundstück 1648/14 ist derzeit als Freifläche Landwirtschaft gewidmet.

Auch das GST-NR 1648/15 ist derzeit als Freifläche Landwirtschaft gewidmet.

Das Grundstück 1648/13 ist derzeit teilweise als Baufläche-Wohngebiet und teilweise als Freifläche Landwirtschaft gewidmet.



Die rechtlich gesicherte Zufahrt ist über GSt-Nr. 1648/13 gewährleistet.

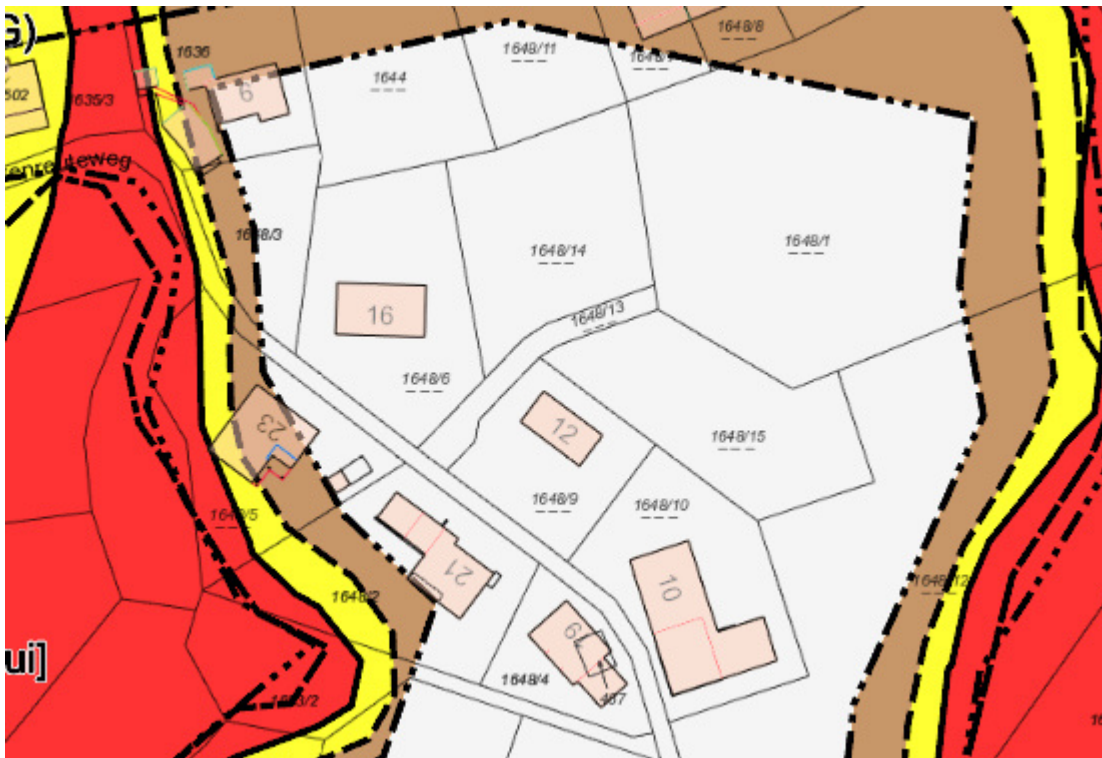
Die Größe des Grundstückes 1648/14 beträgt 965m².

Die Größe des Grundstückes 1648/15 beträgt 962 m².

Die Größe des Grundstückes 1648/13 beträgt 205m².

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind im Nahebereich des Grundstückes vorhanden.

Die Fläche liegt außerhalb des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung.



Folgende Abklärungen und Stellungnahmen sind im Auflageverfahren einzuholen:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Geologie
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbauamt
- Sektion Wildbach- und Lawinenverbauung

Die eingehenden Stellungnahmen werden der Gemeindevertretung nach der Auflage vorgelegt, um die Änderung einer Teilfläche des Flächenwidmungsplanes zur Beschlussfassung beurteilen zu können.

Räumlicher Entwicklungsplan/raumplanerische Aspekte

In der Hangzone zwischen Dorf/L13 und Langenerstraße (Herzenmoos, Breitenreuteweg) hat sich eine lockere Einfamilienhausbebauung entwickelt: kleine Siedlungssplitter, vorrangig entlang des Breitenreuteweges. Zersiedlungstendenzen sind feststellbar. Zum Teil steiles Gelände und Gefahrenzonen engen hier die Entwicklungsmöglichkeiten ein. Gleichzeitig stellen diese Hangflächen einen attraktiven Lebensraum mit Bedeutung für das Kennelbacher Orts- und Landschaftsbild und auch für die Naherholung dar. Eine Erschließung für den motorisierten Verkehr ist hier nur von der Langenerstraße gegeben. Damit ist die Erreichbarkeit vom Dorf und damit die Möglichkeit zur Nutzung der Angebote in Kennelbach eingeschränkt. Aufgrund der Lage im oberen Bereich des Breitenreuteweges scheinen die teilweise naturräumlichen Gegebenheiten vernachlässigbar.



GSt 1648/14 liegt zur Gänze innerhalb des Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Kennelbach festgelegten mittelfristigen Siedlungsrandes und wird mit einem Einfamilienhaus bebaut. GSt 1648/15 liegt nur zum Teil (rd. 491m²) innerhalb des mittelfristigen Siedlungsrandes. Der Siedlungsrand verläuft hier in etwa Nord-Süd-Richtung und begrenzt das Kennelbacher Siedlungsgebiet gegen Osten. Die westlich an die beiden Grundstücke angrenzenden Grundstücke am Breitenreuteweg sind zT bereits als Baufläche-Wohngebiet gewidmet.

Laut §3 Abs.2 REP-Kennelbach sind kleinere Abrundungen der Bauflächengrenze über den Siedlungsrand gemäß REP-Zielplan hinaus bis zu einer Größe von jeweils 200m² zulässig, wenn eine raumplanungsfachliche Prüfung keinen Widerspruch zu den unter § 3 (1) REP-Kennelbach angeführten Zielen zur Abgrenzung des Siedlungsrandes erbringt. Diese wurde von Stadtland durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die nur kleinräumige Ausdehnung des Siedlungsrandes möglich ist, um eine maßvolle, den örtlichen Gegebenheiten angepasste bauliche Verdichtung im Rahmen eines Doppelwohnhauses) zu ermöglichen.



Die beiden Grundstücke werden über die private Wegparzelle und in weiterer Folge über den Breitenreuteweg erschlossen. Änderungen der Erschließungssituation sind nicht vorgesehen.



Gefahrenzonen, Schutzgebiete, erhaltenswerte Biotope oder sonstige Nutzungsbeschränkungen sind lt. VOGIS im gegenständlichen Bereich nicht erkennbar.

Es soll auf GSt 1648/15 ein Doppelwohnhaus samt einem nordwestlich vorgelagerten Carport gebaut werden. Für das langgestreckte, nordwestliche, südost-orientierte Gebäude wird eine Erweiterung des bebaubaren Bereiches über den mittelfristigen Siedlungsrand hinaus von rd. 199 m² beantragt. Der als Baufläche zu widmende und damit für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehende Grundflächenanteil von GSt 1648/15 erhöht sich damit von rd. 491m² auf rd. 690m².

Die antragsgegenständliche Ausdehnung der Baufläche um rd. 199 m² über den mittelfristigen Siedlungsrand lt. REP hinaus stellt eine nur kleinräumige Ausdehnung des Kennelbacher Siedlungsgebietes dar und ist in diesem Umfang durch § 3 (1) REP-Kennelbach gedeckt. Damit wird die Möglichkeit für eine maßvolle, den örtlichen Gegebenheiten angepasste bauliche Verdichtung (Doppelwohnhaus) geschaffen: Zwei Wohneinheiten auf rd. 690m².

Siedlungsgliedernde Flächen, für die Naherholung besonders bedeutende Flächen und landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind von der gegenständlichen Maßnahme nicht betroffen. Gleichfalls nicht betroffen sind Gefahrenzonen, Schutzgebiete und Flächen mit sonstigen Nutzungsbeschränkungen lt. Vogis.

Die Zufahrt auf das antragsgegenständliche Grundstück ist über den Breitenreuteweg und in Folge über die private Wegparzelle möglich. Nennenswerte negative Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen am Breitenreuteweg sind durch diese kleinräumige Maßnahme nicht zu erwarten.

Es besteht somit kein Widerspruch zu den unter § 3(1) REP-Kennelbach angeführten Zielen zur Abgrenzung des Siedlungsrandes.

Es wird mit der Widmungswerberin ein Raumplanungsvertrag abgeschlossen, in welchem die genauen Baunutzungszahlen für die unterschiedlichen Grundstücke festgehalten wurden. Für das GST Nr. 1648/14 wird die Baunutzungszahl mit mindestens 30 festgelegt, da das Grundstück in Hanglage gelegen ist. Das GST Nr. 1648/15 muss eine Baunutzungszahl von mindestens 50 erreichen. Dies ergibt sich daraus, dass durch die Erweiterung des Siedlungsrandes die Möglichkeit für ein Doppelhaus geschaffen werden sollte und dies auch eine an die Örtlichkeiten angepasste Verdichtung erscheint.

Eine höhere Baunutzungszahl erscheint nicht sinnvoll, da die Gebäude sich in das Ortsbild einfügen sollen und gestalterisch ansprechend ausgestaltet werden sollen.




Die Widmungsflächen sind in obiger Planbeilage ersichtlich. Der Änderungsentwurf ist der erste Verfahrensschritt gemäß Raumplanungsgesetz. Im zweiten Verfahrensschritt kann dann unter Berücksichtigung aller eingehenden Stellungnahmen die Umwidmung eindeutig beschlossen werden.

Der Siedlungsrand wurde im Zuge des REP so belassen. Die neu zu widmende Fläche liegt also teilweise innerhalb des Siedlungsrandes und teils innerhalb der von § 3(1) REP-Kennelbach festgelegten Grenze von 200m². Damit entspricht die Umwidmung den Raumplanungszielen der Gemeinde Kennelbach.

Folgende Unterlagen wurden dem Gemeindevorstand zur Beurteilung vorgelegt, um das Verfahren einleiten zu können:

- 1) Entwurf der Verordnung der Gemeindevertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Auflageverfahren
- 2) Anlage (Plan)
- 3) Erläuterungsbericht

	Unterzeichner	Gemeinde Kennelbach
	Datum	2026-04-24T07:25:46+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.kennelbach.at/Gemeindeamt/Das_Amt/Amtssignatur Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Kennelbach Friedrich-Schindler-Straße 1 A-6921 Kennelbach E-Mail: info@kennelbach.at überprüft werden.